

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle VI/61/1

613 scho ma

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr. **1887/2010**

Freigabedatum 06.05.2010

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69420/04 (6842 Sd/04) - Einleitungs- und Offenlagebeschluss - Arbeitstitel: Maifischgasse in Köln-Poll											
Beschlussorgan Stadtentwicklungsausschuss	6										
Beratungsfolge Abstimmungsergebnis zugestimmt abge- zu- ein- mehr-											
Gremium	Datum/ Top		erungen	lehn		rück- ge- stellt	verwi	esen in		stim- mig	heitlich gegen
Stadtentwicklungsausschuss	10.06.2010										
Bezirksvertretung 7 (Porz)	06.07.2010										
Stadtentwicklungsausschuss	08.07.2010		_								

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

- 1. das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69420/04 (6842 Sd/04) für das Gebiet zwischen der Weingartengasse, der Straße Auf den Steinen, der Alfred-Schütte-Allee und der Maifischgasse in Köln-Poll —Arbeitstitel: Maifischgasse in Köln-Poll— nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen;
- 2. von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen.

Alternative: keine

	Haush	naltsm	äßige	e Auswirkungen					
		Nein		ja, Kosten der Maßnah- me	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	nein ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten	
				€	%	€		€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)						Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden bis auf die vereinzelt auftretende IIIgeschossige Bebauung und die in weiten Teilen planabweichende Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen im Wesentlichen realisiert.

Alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen wurden nach seinem Inkrafttreten entgegen den Festsetzungen ausgebaut. So ist die Maifischgasse, festgesetzt mit 16,00 m Breite, im Mittel nur 10 m breit, die Weingartengasse festgesetzt mit 10 m, nur 5 m bis circa 11 m breit und der Lehmkuhlerweg festgesetzt mit 11 m, nur circa 6 m bis 7 m breit. Die Alfred-Schütte-Allee wurde im Bebauungsplan auf circa 250 m Länge in einer Breite von 15,50 m festgesetzt. Stattdessen wurde Sie hier mit 3 m bis 5 m Breite in ihrer ursprünglichen Funktion als Verkehrsfläche zur Hinterlanderschließung belassen.

Aufgrund der derzeit vorhandenen beziehungsweise zukünftigen Nutzung ist die Realisierung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen städtebaulich nicht mehr erwünscht.

Aus vorgenanntem Grund und aus Gründen der Rechtssicherheit beziehungsweise Klarheit soll deshalb der Bebauungsplan Nr. 69420/04 in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes können gegebenenfalls noch nicht erhobene Erschließungsbeiträge für die im Plangebiet tatsächlich existierenden Verkehrsflächen auf der Grundlage des § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) abgerechnet werden.

Begründung nach § 3 Absatz 2 BauGB - siehe Anlage 2

Auswirkungen

Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt (siehe Begründung).

Die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird nach Aufhebung des Bebauungsplanes nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 2